

DEUTSCHER BUNDESTAG

Petitionsausschuss

11011 Berlin, 08.03.2010

Platz der Republik 1

Pet 1-17-06-10000-005376
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)Fernruf (030) 227-35064
Telefax (030) 227-30057

Herrn
Jan Timke
Am Treptower Park 28 - 30

12435 Berlin

Betr.: Grundgesetz

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.01.2010

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Timke,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages,
Frau Kersten Steinke, MdB, danke ich Ihnen für Ihr Schreiben.

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung war es mir leider nicht möglich, Ihnen früher zu
antworten; ich bitte dafür um Entschuldigung und danke für Ihr Verständnis.

Von einer Veröffentlichung Ihrer Eingabe wird abgesehen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Be-
hörden oder anderen Verwaltungsstellen des Bundes zu prüfen. Er ist auch zustän-
dig für die Behandlung von Bitten zur Bundesgesetzgebung.

Zu Ihrem Anliegen, das Tragen der Burka zu verbieten, möchte ich Ihnen die Stel-
lungnahme zu einer sachgleichen Petition übersenden. Aus Datenschutzgründen
sind Hinweise auf persönliche Daten entfernt worden.

Die Grundrechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit gelten in Deutschland un-
eingeschränkt (Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes – GG).

- 2 -

Das Tragen einer Burka ist aus staatlicher Sicht grundsätzlich als Religionsausübung im Sinne des Artikels 14 GG zu respektieren.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Hinweisen gedient zu haben.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Wolfgang Dierig)



Bundesministerium
des Innern

EU 2007 DE

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

MinR Dr. Michael Frehe
Unterabteilungsleiter G II

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-2368
FAX +49 (0)1888 681-52368
E-MAIL GII@bmi.bund.de
INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM

BETREFF **Kirchenfragen**

HIER

BEZUG

ANLAGE - 2 - (Doppel, Petition)

Mit ihrer Eingabe fordert die Petentin ein allgemeines Verbot traditioneller islamischer Kleidung in der Öffentlichkeit und in öffentlichen Gebäuden. Sie konkretisiert dies besonders im Hinblick auf das Tragen von Burka, Niqab und Kopftuch.

Sie begründet ihre Forderung damit, dass es ein entsprechendes Gebot im Islam nicht gebe und die traditionelle islamische Kleidung als politisches Symbol vorrangig der Abgrenzung von der Mehrheitsgesellschaft diene. Das der Verschleierung zugrunde liegende Ehrverständnis habe ferner eine Diskriminierung der Frauen zur Folge, die dies nicht praktizierten. Eine vollständige Verschleierung erschwere zudem die Identifizierung bei Videoaufzeichnungen.

Zu der Eingabe nehme ich wie folgt Stellung:

Dem Anliegen der Petentin kann nicht entsprochen werden.

Die Interpretation der koranischen Texte zur Bedeckungspflicht der Frau reicht von der bloßen Aufforderung zu anständiger Bekleidung über die Bedeckung der Haare bis zur Verhül-

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSGÄNDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Tummstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



Bundesministerium
des Innern

BEZUG: 2 VOM 2
lung des ganzen Körpers. Auch nationale und kulturelle Traditionen in den Herkunftsländern der Muslime spielen eine Rolle.

Dem in religiösen Angelegenheiten neutralen Staat bleibt es verwehrt, die Bewertung einer theologischen Frage selbst vorzunehmen. Ob eine unterschiedlich bewertete religiöse Pflicht im Islam von allen Gläubigen oder nur einem Teil befolgt wird, ist für die staatliche Sicht unerheblich. Entscheidend ist die Überzeugung der Einzelnen, einem religiösen Gebot zu folgen. Sofern eine Muslimin in Deutschland aus eigener religiös motivierter Überzeugung sich an bestimmte Kleidervorschriften hält, ist dies aus staatlicher Sicht grundsätzlich als Religionsausübung im Sinne des Art. 4 GG zu respektieren. Das Tragen entsprechender Kleidung in der Öffentlichkeit und in öffentlichen Gebäuden ist grundsätzlich sowohl als Teil der freien Entfaltung der Persönlichkeit wie auch als Religionsausübung geschützt. Ein möglicher Missbrauch durch Instrumentalisierung der Bedeckung für politische Zwecke oder Diskriminierungen der Frauen, die sich nicht an entsprechende Regelungen gebunden fühlen, vermag allein ein grundsätzliches Verbot nicht zu rechtfertigen.

Im Hinblick auf das Kopftuch einer muslimischen Lehrerin an öffentlichen Schulen hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 24. September 2003 festgestellt, dass derartige Verbote einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Verschiedene Bundesländer haben in Folge entsprechende landesrechtliche Regelungen erlassen.

Im Auftrag

Dr. Fröhse